



HAUSANSCHRIFT  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-0  
FAX +49 (0)30 18-300-1920

poststelle@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de


## Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Bescheid

Bezug: Ihr Antrag vom 24.01.2021, hier eingegangen am 24.01.2021

Aktenzeichen: SeIFG/286.2/1-722 IFG

Datum: Berlin, 19.02.2021

Seite 1 von 3

Sehr geehrte(r) 

mit E-Mail vom 24.01.2021 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

*„Frage wie viele geförderte Glasfaseranschlüsse bis zum Gebäude (FTTB und FTTH) wurde im Rahmen des Förderprogramms tatsächlich gebaut? Bitte schlüsseln Sie die gefördert gebauten Glasfaseranschlüsse in Jahresschreiben auf und differenzieren Sie nach Bundesland, Landkreis, Gemeinde sowie Privathaushalte, Schulen, Krankenhäuser, Gewerbe, Gewerbegebiete, Häfen usw.“*

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ich gebe Ihrem Antrag in dem nachfolgend ersichtlichen Umfang statt. Im Übrigen stelle ich fest, dass Informationen nicht vorhanden sind.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

### **Begründung:**

Zu 1.

Auf Ihre Frage, „wie viele geförderte Glasfaseranschlüsse bis zum Gebäude (FTTB und FTTH) im Rahmen des Förderprogramms tatsächlich gebaut wurden“, teile ich Ihnen gerne Folgendes mit:





Seite 2 von 3

Im Rahmen des Bundesförderprogramms für den Breitbandausbau (gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der überarbeiteten Version vom 18.08.2020) sind von bislang mehr als 2,5 Mio. geplanten Anschlüssen, die durch die Förderung nach Projektrealisierung erschlossen werden, derzeit rund 1,6 Mio. Anschlüsse in Bau oder in Betrieb. Die vorgenannte Anzahl umfasst Haushalte, Unternehmen, Gewerbegebiete, Schulen und Krankenhäuser.

Im Übrigen verweise ich ergänzend auf weiterführende Informationen, die in den nachstehenden Drucksachen des Deutschen Bundestages enthalten sind:

19/11357 vom 03.07.2019,  
19/13370 vom 20.09.2019,  
19/13492 vom 24.09.2019,  
19/19111 vom 12.05.2020,  
19/20255 vom 22.06.2020,  
19/20974 vom 10.07.2020,  
19/21141 vom 20.07.2020,  
19/21672 vom 18.08.2020.

Die Drucksachen enthalten Antworten der Bundesregierung auf parlamentarische Anfragen zum Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau und sind unter nachstehender Adresse im Internet abrufbar: <https://www.bundestag.de/drucksachen>.

*Amtliche Informationen, zu Ihrer Bitte, die gefördert gebauten Glasfaseranschlüsse in Jahresschreibern aufzuschlüsseln und nach Bundesland, Landkreis, Gemeinde sowie Privathaushalten, Schulen, Krankenhäusern, Gewerben, Gewerbegebieten, Häfen usw. zu differenzieren, liegen nach dem von Ihnen gewünschten Kriterienkatalog nicht vor. Jeder Anspruch auf Informationszugang setzt voraus, dass die begehrten Informationen bei den in Anspruch genommenen Stellen tatsächlich vorhanden sind (BVerwG NJW 2013, 2538 (2539)). Ein Anspruch nach dem IFG auf Zugang zu Informationen besteht dann nicht, wenn diese in der beantragten Form mit einem bestimmten Inhalt nicht existieren (Brink/Polenz/Blatt/Polenz, IFG, 1. Aufl. 2017, IFG § 2 Rn. 7).*

a) Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Was eine amtliche Information ist, bestimmt sich nach § 2 Nummer 1 IFG. Danach handelt es sich bei einer amtlichen Information um jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, welche nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören ausdrücklich nicht dazu. Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur







Seite 3 von 3

Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

b) Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ein (dem § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG vorgehender) Anspruch nach § 3 Absatz 1 UIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 UIG handelt.

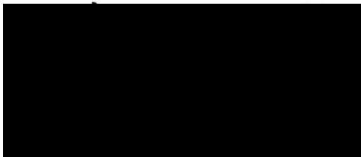
c) Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Auch ein (dem § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG vorgehender) Anspruch nach § 2 Absatz 1 VIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen auch nicht um Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 VIG handelt.

Zu 2.

Es handelt sich um eine einfache Auskunft im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG, so dass Gebühren nicht erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.

